

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0334/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 01.09.2011

Amt: Haupt- und Personalamt - 10.1 -
 Aktenzeichen/Telefon: Wi/Ei
 Verfasser/-in: Herr Winkler

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Verwaltungskostensatzung der Universitätsstadt Gießen mit Kostenverzeichnis

Antrag:

„Die beiliegende Verwaltungskostensatzung der Universitätsstadt Gießen mit Kostenverzeichnis wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

„Nach §§ 1 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen (KAG) können die Gemeinden als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erheben. Solche Abgaben dürfen gem. § 2 Abs. 1 KAG soweit spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.“

Die momentan gültige Verwaltungskostensatzung der Universitätsstadt Gießen (im Stadtrecht unter der Gliederungsnummer 10-06 zu finden) stammt vom 05.12.2001. Eine Anpassung fand zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Universitätsstadt Gießen vom 17.03.2005 statt.

Aufgrund der allgemeinen Kostenerhöhungen der letzten Anpassung war es nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung notwendig geworden, die Satzung zu überarbeiten und in einigen Punkten, wie z. B. den Gebührentatbeständen, an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Dabei wurden einige Gebührentatbestände an die Regelung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen angelehnt. Auch ergaben sich Änderungen in der Satzung durch Vorschläge der Fachämter. Es wurden aus dem Satzungstext unnötige Tatbestände herausgenommen, die sich bereits aus den entsprechenden Paragraphen des KAG ergeben. Des Weiteren wurde in den Satzungstext ein Passus bezüglich Verwaltungstätigkeiten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und des hierdurch entstehenden Zuschlages zu den Gebühren mit aufgenommen.

Anlagen:

- 1. Verwaltungskostensatzung (inkl. Verwaltungskostenverzeichnis)**
- 2. Synopse Verwaltungskostensatzung**
- 3. Synopse Verwaltungskostenverzeichnis**

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift